

**Satzung  
der Gemeinde Mutterstadt über die Beseitigung  
von Fäkalschlamm und Abwasser aus  
Hauskläranlagen und Abwassergruben  
Vom 19. Juni 1985**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 52 Abs. 1 und 53 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Betroffene Grundstücke**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke, für die die Gemeinde Mutterstadt abwasserbeseitigungspflichtig ist und die nicht an eine leitungsgebundene Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können oder eine Hauskläranlage betreiben müssen.

**§ 2  
Übertragung der Fäkalschlammabeseitigung**

Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Fäkalschlammabeseitigung) wird dem Betreiber dieser Anlagen übertragen. Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Mutterstadt den Betreiber zu benennen.

**§ 3  
Arten der Beseitigung**

Fäkalschlamm ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zulässig sind die Übergabe

1. an einen Träger der Abwasserabeseitigung,
2. an einen privaten Dritten zur Reinigung in einer ihm gehörenden Kläranlage, die dem Reinigungsgrad einer biologischen Kläranlage gleichkommt, oder
3. an einen Land- oder Forstwirt zur Aufbringung auf den von ihm bewirtschafteten Flächen.

Daneben kann der Betreiber Fäkalschlamm auf Flächen aufbringen, die von ihm selbst land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Andere Arten der Beseitigung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Mutterstadt.

**§ 4  
Nachweispflicht**

Betreiber von Hauskläranlagen und Abwassergruben haben die Beseitigung ihres Fäkalschlammes im Rahmen des § 3 der Gemeinde Mutterstadt nachzuweisen. Als Nachweis

sind innerhalb von zwei Wochen nach jeder Entleerung, spätestens jedoch zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres, Bestätigungen vorzulegen

1. von den Personen oder den Unternehmen, die den Fäkalschlamm abgeholt haben. Die Bestätigung muss Angaben über den Tag der Abholung, die abgeholte Menge und den Verbleib enthalten.
2. von dem Träger der Abwasserbeseitigung, einem privaten Dritten oder einem Land- oder Forstwirt, der die schadlose Beseitigung im Rahmen des § 3 vorgenommen hat. In den Fällen des § 3 Nr. 1 und 2 ist zu bestätigen, dass der Fäkalschlamm übernommen wurde. Bestätigungen in den Fällen des § 3 Nr. 3 müssen Name und Anschrift des übernehmenden Land- und Forstwirts, Tag der Aufbringung, Kennzeichnung des Grundstücks, auf das aufgebracht wurde und Aufbringungsmenge enthalten.

## **§ 5 Ahndung bei Verstößen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
  1. Fäkalschlamm und Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 3) und
  2. seinen Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 2 Satz 2), Nachweispflichten (§ 4) nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 05. Juni 1985 in Kraft.

Mutterstadt, den 19. Juni 1985  
Gemeindeverwaltung:  
**gez. Maurer**  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27. Juni 1985 (mit Wirkung vom 05. Juni 1985).